

Per E-Mail:

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Vorsteherin Frau Karin Keller-Sutter

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich 23. Juni 2025

**Stellungnahme Vernehmlassung zur Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 18 der ESTV
«Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a»**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 31. Mai 2025 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Gelegenheit, zur ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Zusammenfassung:

EXPERTsuisse unterstützt die Anpassungen im Kreisschreiben Nr. 18 weitgehend und hat nur punktuelle Anmerkungen.

Unsere Kernanliegen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Unterstützung der Anpassungen: EXPERTsuisse unterstützt die Anpassungen im Kreisschreiben Nr. 18 weitgehend.
2. Abzugsberechtigung für Beiträge: Es wird vorgeschlagen, den Abzug bereits mit der Belastung des Bankkontos des Steuerpflichtigen zu ermöglichen, da das Geld ab diesem Zeitpunkt nicht mehr in dessen Verfügungsgewalt steht.
3. Präzisierung bzw. Anpassung der Definition des massgebenden Einkommens bei Selbständigerwerbenden: Der neue Wortlaut ist gegenläufig zur heutigen Verwaltungspraxis in den Kantonen (z.B. Bern).
4. Präzisierung bei Sonderfällen: Bei der Berechnung des Abzugs beim Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder umgekehrt sollte klargestellt werden, dass ein Jahresabschluss in der aktuellen Steuerperiode vorliegen muss.

EXPERTsuisse ist der Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Unsere Mitglieder beraten Vorsorgeeinrichtungen, Versicherungen und weitere betroffene Akteure bei der praktischen Umsetzung der neuen steuerlichen Vorgaben zur Säule 3a und stehen dabei in engem Austausch mit den involvierten Institutionen.

Grundsätzlich unterstützen wir die vom Bundesrat vorgeschlagene Aktualisierung des Kreisschreibens Nr. 18 der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) «Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen

und -leistungen der Säule 3a». Wir möchten jedoch einige punktuelle Anpassungen und Präzisierungen vornehmen, die nachfolgend erläutert werden.

5. Abzugsberechtigung für Beiträge

5.1. Allgemeines

Absatz 5 (neu)

[...] Zeitlich ist auf den Tag der Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto bzw. Versicherungsvertrag der steuerpflichtigen Person abzustellen. Weder die Abbuchung auf dem Bankkonto der steuerpflichtigen Person noch die Gutschrift auf dem allgemeinen Bankkonto der Säule 3a-Institution reichen aus.

Kommentar

Der Abzug sollte bereits mit der Abbuchung auf dem Bankkonto des Steuerpflichtigen erfolgen, da das Geld ab dann nicht mehr in der Verfügungsmacht des Steuerpflichtigen steht. Sofern dieses auf ein Konto überwiesen wurde, welches «ausschliesslich und unwiderruflich» der beruflichen Vorsorge dient.

Vorschlag Absatz 5 redigiert

[...] Zeitlich ist auf den Tag der Abbuchung auf dem Konto der steuerpflichtigen Person abzustellen, sofern die Überweisung auf ein Konto erfolgte, welches ausschliesslich und unwiderruflich der beruflichen Vorsorge dient.

Kommentar im Sinne Eventualiter

Sofern an der Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto bzw. Versicherungsvertrag der steuerpflichtigen Person festgehalten wird, schlagen wir nachfolgenden Wortlaut vor.

Vorschlag Absatz 5 redigiert im Sinne Eventualiter

[...] Zeitlich ist auf den Tag der Gutschrift auf dem individuellen Vorsorgekonto bzw. den Versicherungsvertrag der steuerpflichtigen Person abzustellen.

5.5 Abzug für Steuerpflichtige, die keiner Einrichtung der beruflichen Vorsorge (2. Säule) angehören

Absatz 5 (neu)

[...] Bei Selbstständigerwerbenden mit Verlustvorträgen entspricht das massgebende Einkommen für die Berechnung des zulässigen Säule 3a-Abzugs dem Einkommen des aktuellen Jahres unter Berücksichtigung der einjährigen Verlustverrechnung gemäss Artikel 18 Absatz 1^{bis} der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV; SR 831.101).

Kommentar

Der neu eingefügte letzte Absatz ist problematisch und sollte gestrichen werden. Nach bisheriger Verwaltungspraxis (z.B. im Kanton Bern) wird hier auf das steuerbare Einkommen des aktuellen Jahres abgestellt. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit werden Geschäftsverluste steuerlich primär mit dem übrigen Einkommen des gleichen Jahres verrechnet; ein Vortrag in künftige Jahre erfolgt erst im zweiten Schritt.

Gemäss Art. 18 Abs. 1^{bis} AHVV müssten hingegen auch Verluste des unmittelbar vorangegangenen Jahres berücksichtigt werden. Dies würde eine separate Berechnung des massgeblichen Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit für den Säule-3a-Abzug erfordern, welche von der steuerlichen Praxis abweicht. Dafür wäre eine parallele (Schatten-)Verlustrechnung nötig – was in der Praxis nicht realistisch ist und sich auch nicht automatisieren liesse.

Richtigerweise sollte somit (wie bisher) nur auf das steuerbare Einkommen des aktuellen Jahres abgestellt werden und Verluste der Vorjahre unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus sollte auch nicht auf das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen, sondern auf das für Zwecke der Einkommenssteuer berechnete Einkommen abgestellt werden. Ein Abstellen auf das AHV-pflichtige Erwerbseinkommen wäre ein Systembruch.

5.7. Sonderfälle

g) Berechnung des Abzugs beim Übergang von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder umgekehrt

Absatz 1

[...] sie schliesst die Buchhaltung per Ende des Jahres ab.

Kommentar

Es sollte in diesem Zusammenhang präzisiert werden, dass ein Abschluss für die aktuelle Steuerperiode vorliegt, wobei der genaue Stichtag unerheblich ist.

Vorschlag

[...], vorausgesetzt sie hat einen Jahresabschluss in der aktuellen Steuerperiode erstellt.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen sowie für die geplante Anhörung gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Kommission direkte Steuern



Nicole Bühler
Fachleiterin Tax & Legal